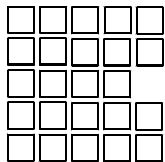


## **Satzung der Stadt Erlangen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung -AbfS)**

§ 1 Zielsetzung und Aufgaben der städtischen Abfallentsorgung .....	2
§ 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung .....	2
§ 3 Begriffsbestimmungen .....	2
§ 4 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht / Ausschlüsse .....	4
§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang .....	5
§ 6 Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang.....	6
§ 7 Benutzung der öffentlichen Einrichtung / Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang.....	7
§ 8 Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeiden und Verwerten) .....	7
§ 9 Anzeige und Antragspflicht .....	7
§ 10 Abfallbehälter .....	8
§ 11 Abfalltrennung.....	10
§ 12 Die Benutzung der Abfallbehälter .....	10
§ 13 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter.....	11
§ 14 Abfuhr.....	12
§ 15 Betretungs- und Überwachungsrecht, Anordnungen .....	12
§ 16 Besondere Nachweispflichten .....	12
§ 17 Problemabfälle.....	13
§ 18 Sperrmüll.....	13
§ 19 Erdaushub und Bauschutt .....	14
§ 20 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen Anlagen und Einrichtungen .	14
§ 21 Betriebsstörungen .....	15
§ 22 Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen .....	15
§ 23 Gebühren .....	15
§ 24 Anordnungen für den Einzelfall.....	15
§ 25 Ordnungswidrigkeiten .....	16
§ 26 In-Kraft-Treten .....	17



## **Satzung der Stadt Erlangen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung -AbfS)**

vom 15.03.2006

(Die amtlichen Seiten Nr. 6 vom 23.03.2006)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund der Art. 3 Abs. 1 und 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) i.d.F. d. Bek. v. 9.8.1996 (GVBl. S. 396), zuletzt geändert durch Gesetz v. 25.5.2003 (GVBl. S. 325), in Verbindung mit Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. d. Bek. v. 22.8.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz v. 24.12.2005 (GVBl. S. 665) folgende Satzung:

### **§ 1 Zielsetzung und Aufgaben der städtischen Abfallentsorgung**

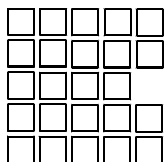
- (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:
  - die Förderung der Abfallvermeidung,
  - die Verwertung von Abfällen,
  - die Beseitigung von Abfällen.
- (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns.
- (3) Zu den Aufgaben gehört auch die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

### **§ 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Erlangen betreibt zur Erfüllung der Aufgaben aus §1 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich die Stadt ganz oder teilweise Dritter bedienen.

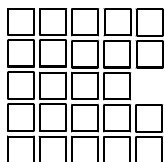
### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

1. Abfälle zur Verwertung:  
Abfälle, die verwertet werden;
2. Abfälle zur Beseitigung:  
Abfälle, die nicht verwertet werden können;
3. Abfälle aus privaten Haushaltungen:  
Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens;
4. gewerbliche Siedlungsabfälle:  
Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in



Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere

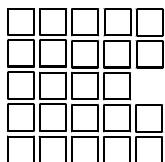
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
  - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Nr. 3 genannten Abfälle;
5. Bioabfälle:  
im Abfall enthaltene, biologisch abbaubare nativ und derivativ-organische Abfallanteile, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile. Hierzu gehören insbesondere pflanzliche Küchenabfälle (z.B. Obst- und Gemüsereste, Kaffeefilter, Topf- und Balkonpflanzen).  
Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind:  
flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörperenteile, tierische Erzeugnisse wie z.B. Wurst, Fleisch, Gräten, Knochen, Milchprodukte, Eier sowie Speisereste, die solche Bestandteile enthalten und die bei gewerblicher Tätigkeit anfallen;
  6. Gartenabfälle:  
pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen (z.B. Baum-, Gras und Strauchschnitt, Laub) und kompostiert werden können;
  7. Bauschutt:  
mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten;
  8. Baustellenabfälle:  
nichtmineralische Stoffe, wie sie bei Neu-, Umbau und Renovierungsarbeiten anfallen;
  9. Erdaushub:  
natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial;
  10. Elektronikschrott:  
Geräte, die elektrische oder elektronische Bauteile enthalten z. B. Haushaltsgeräte wie Kühlschränke, Waschmaschinen, Herde, Geschirrspüler, Geräte der Unterhaltungselektronik wie Fernseh- und Radiogeräte, CD-Spieler, Verstärker, Haushaltskleingeräte wie Kaffeemaschinen, Schneid- und Rührgeräte, Staubsauger, Elektrowerkzeuge und -rasierer, Geräte der individuellen Büro-, Kommunikations- und Informationstechnik wie Kopiergeräte, Telefaxgeräte, Telefone, Computer;
  11. Problemabfälle:  
Abfälle, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (z.B. Lacke, Lösungsmittel, Chemikalien, Desinfektionsmittel, Gifte, Autowasch- und -pflegemittel);
  12. besonders überwachungsbedürftige Abfälle:  
Abfälle, die durch eine Rechtsverordnung nach § 41 Abs. 1 oder nach § 41 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) bestimmt worden sind;
  13. Sperrmüll:  
Abfälle, die wegen ihrer Größe, ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden können oder das Entleeren erschweren;



14. Abfallentsorgung:  
Verwertung und Beseitigung von Abfällen;
15. Grundstück:  
ohne Rücksicht auf den Grundbucheintrag jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist;
16. Abfallbehälter:  
Sammelbegriff für Behälter für Abfälle zur Beseitigung (z.B. Restmüllbehälter -graue Tonne-) und Behälter für Abfälle zur Verwertung (z.B. Biotonne -grüne Tonne-, Altpapierbehälter -blaue Tonne-), Müllpressbehälter.

## **§ 4 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht / Ausschlüsse**

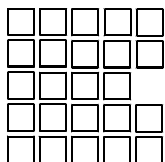
- (1) Die Stadt ist zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen verpflichtet, soweit diese Abfälle im Stadtgebiet Erlangen angefallen sind. § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (2) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:
1. Abfälle, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können;
  2. Eis und Schnee;
  3. Altfahrzeuge;
  4. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft, Gärtnereien und vergleichbaren Betrieben;
  5. in Druckgasflaschen gefasste Stoffe;
  6. Munition, Sprengstoff und Feuerwerkskörper;
  7. seuchenhygienisch bedenkliche Abfälle wie
    - a) Körperteile und Organabfälle,
    - b) Versuchstiere, sowie Streu und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist,
    - c) Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 (BGBl I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung behandelt werden müssen;
  8. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen - vorbehaltlich einer Mitwirkung nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG;



9. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 und 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind;
  10. Abfälle, die mit ausgeschlossenen Stoffen vermischt sind.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:
1. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Müllsammelfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können;
  2. Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und Steine;
  3. Schlämme mit mehr als 65 % Wassergehalt (TS = 35 %);
  4. Abfälle, die mit ausgeschlossenen Stoffen vermischt sind.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.
- (5) Die Stadt kann im Einzelfall mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken Abfälle gem. Abs. 2 Nr. 1 oder solche bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

## **§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang**

- (1) Jeder Eigentümer von bebauten Grundstücken und die sonstigen dinglich zum Besitz des Grundstückes Berechtigten (insbesondere Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Dauerwohn- und Dauer-nutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsrechts, Nießbraucher) im Stadtgebiet, haben im Rahmen dieser Satzung das Recht und die Pflicht, das Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht und -zwang). Die Grundstückseigentümer werden von ihrer Verpflichtung nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere verpflichtet sind.
- (2) Jeder nach Abs. 1 Anschlusspflichtige und jeder sonstige Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) ist vorbehaltlich der Regelungen in § 6 verpflichtet, die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen Abfälle den Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang). Hierzu ist er auch berechtigt (Benutzungsrecht).
- (3) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, für die wegen ihrer Art, Menge oder ihres unregelmäßigen Anfalls eine Sammlung in Behältern nach §10 unzweckmäßig ist, können mit Zustimmung der Stadt vom Abfallerzeuger/-besitzer selbst oder durch einen Beauftragten eingesammelt und befördert werden. Die Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung bereitzustellen.



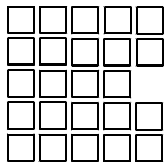
- (4) Soweit Abfälle nach § 4 Abs. 2 und 5 ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer der Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG sowie des BayAbfG verpflichtet, diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (5) Soweit Abfälle nach § 4 Abs. 3 ganz oder teilweise von dem Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer der Abfälle verpflichtet, diese selbst oder durch einen Beauftragten einzusammeln und zu befördern und den Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen.

## **§ 6 Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Der Benutzungszwang gemäß § 5 Abs. 2 besteht nicht, soweit Abfälle
  1. nach § 4 Abs. 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
  2. durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
  3. nach vorheriger Zustimmung der Stadt im Rahmen einer gewerblichen Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Die Nrn. 2 und 3 gelten nicht für besonders überwachungsbedürftige Abfälle.

- (2) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abfälle zur Verwertung sind private Haushaltungen befreit, wenn die Abfälle zur Verwertung durch den Abfallbesitzer selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG verwertet werden (Eigenverwertung). Die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.
- (3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne sind private Haushaltungen befreit, wenn die Anschlusspflichtigen darlegen, dass sie in der Lage sind, die Bioabfälle zu kompostieren. Auf Antrag kann auf die Zuteilung eines gesonderten Abfallbehälters für Bioabfälle verzichtet und ein Gebührenabschlag erteilt werden. Voraussetzung ist, dass das Grundstück im Verhältnis zur Anzahl der Bewohner groß genug ist, d.h. dass in der Regel je Bewohner 50 m<sup>2</sup> unversiegelte Fläche für die Aufbringung des Kompostes zur Verfügung stehen.
- (4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kommt für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere bei Industrie und Gewerbebetrieben, nur dann in Betracht, wenn sie die bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigen (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.  
Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen oder künftigen kommunalen Abfallentsorgungsanlagen oder Abfallentsorgungseinrichtungen beeinträchtigt wird.
- (5) Befreiungen sind schriftlich zu beantragen und unter Vorlage geeigneter Unterlagen zu begründen. Die Befreiung wird im Einzelfall unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs



erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden. Eine Befreiung wird widerrufen, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gefährdung der Schutzgüter nach § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG zu erwarten ist.

## **§ 7 Benutzung der öffentlichen Einrichtung / Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang**

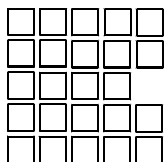
- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.
- (2) Abfälle gelten als zum Einsammeln und Befördern angefallen, wenn sie bereitgestellt sind. Als bereitgestellt gelten Abfälle, wenn sie in aufgestellte oder zugelassene Behälter eingegeben sind oder bei den Sammelstellen abgegeben wurden. Sperrmüll wird auf dem Gehweg bereitgestellt. Im übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.
- (3) Es ist Dritten nicht gestattet, in Abfallbehältern bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (4) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt bzw. eines von ihr beauftragten Dritten über, sobald sie in einem Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2 oder 3 überlassen, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den städtischen Abfallentsorgungsanlagen bzw. bei den Anlagen beauftragter Dritter angenommen worden sind.
- (5) Für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können die städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung benutzt werden, soweit es sich um haushaltsübliche Mengen handelt und das anschlusspflichtige Grundstück über ein ausreichendes Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung verfügt.

## **§ 8 Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeiden und Verwerten)**

- (1) Die Menge der zugelassenen Abfälle ist soweit möglich und zumutbar dadurch gering zu halten, dass Abfälle vermieden oder verwertet werden. Die Stadt berät ihre Bürger und Gewerbebetriebe, wie Abfälle vermieden und verwertet werden können.
- (2) Bei Veranstaltungen ist der Stadt auf Verlangen ein Abfallkonzept vorzulegen, das die Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -trennung enthält. Nach der Veranstaltung ist der Stadt ein Abfallbericht über die angefallenen Abfälle nach Art und Menge vorzulegen.
- (3) Bei Veranstaltungen, die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, sowie in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden; diese Pflicht gilt insbesondere für Verkehrsflächen, die im Eigentum der Stadt stehen. Eine Befreiung von dieser Pflicht kann im Einzelfall erteilt werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dies erfordern.

## **§ 9 Anzeige und Antragspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt für das anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Daten mitzuteilen; dazu gehören insbesondere Angaben zum erstmaligen Anfall von Abfällen, zu deren Art und voraussichtlichen Menge, zur Anzahl der Bewohner des Grundstücks und Angaben zum



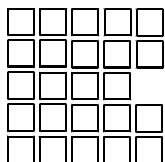
## Behälterstandplatz.

Der erstmalige Anfall von Abfällen und jede Veränderung sind der Stadt spätestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Abfallbehälter, die nicht mehr benötigt werden, müssen vom Grundstückseigentümer unter Angabe des Grundes zwei Wochen vor dem gewünschten Abzugstermin abgemeldet werden.

- (2) Für Grundstücke, auf denen sich keine oder nicht ausschließlich private Haushaltungen befinden, sind neben dem Grundstückseigentümer auch die Besitzer und Erzeuger von Abfällen zu den vorgenannten Meldungen und zur Auskunft über die für die Berechnung des Mindestbehältervolumens erforderlichen Angaben nach § 10 Abs.5 bis 7 verpflichtet.
- (3) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich vom Eigentumswechsel zu benachrichtigen.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass stets eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern in ausreichender Größe auf dem Grundstück vorhanden ist. Er muss zusätzlich benötigte Abfallbehälter unverzüglich beantragen. Wird ein Antrag nicht gestellt, obwohl die vorhandenen Behälter für Abfälle zur Beseitigung nicht ausreichen, stellt die Stadt nach einmaliger erfolgloser Aufforderung des Verpflichteten die zusätzlich erforderlichen Behälter für Abfälle zur Beseitigung auf.

## § 10 Abfallbehälter

- (1) Die Stadt bestimmt, welche Abfallbehälter zu verwenden sind und stellt diese zur Verfügung. Die von der Stadt zur Verfügung gestellten Behälter bleiben städtisches Eigentum und werden von der Stadt unterhalten. Über den Austausch entscheidet die Stadt. Behälter für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen können nach Zustimmung der Stadt vom Anschlusspflichtigen auf eigene Kosten bereitgestellt werden.
- (2) Art, Anzahl, Größe und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, die Trennung der Abfälle sowie die Häufigkeit und der Zeitpunkt der Anfuhr richtet sich unter Berücksichtigung der Interessen des Anschlusspflichtigen nach abfallwirtschaftlichen Belangen. Auf Antrag können gemeinsame Behälter für mehrere Grundstücke aufgestellt werden. Um die Abfuhr wirtschaftlich durchzuführen, ist die Anzahl der Abfallbehälter möglichst gering zu halten. Ein Anspruch auf einen bestimmten Abfallbehälter (Art, Anzahl, Größe) besteht nicht.
- (3) Abfälle aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle, die im Einzelfall zusätzlich anfallen, können in besonders gekennzeichnete Abfallsäcke eingefüllt werden. Solche Säcke werden im Rahmen der Müllabfuhr mitgenommen.
- (4) Fallen auf Grundstücken Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an, ist für die Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung mindestens ein 80l-Behälter bereitzuhalten.
- (5) Unbeschadet von Abs. 4 wird für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen die erforderliche Mindest-Behältergröße pro Woche wie folgt festgestellt:
  1. Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen:  
3 Liter/Woche je Beschäftigter und je Bett
  2. Schulen, Kindergärten, Bildungseinrichtungen u.ä.:  
1 Liter/Woche je Person (Schüler, Kinder, Lehrer, sonstiges Personal)



3. private und öffentliche Verwaltung, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter u.ä.:  
3 Liter/Woche je Beschäftigter
4. Schank- und Speisewirtschaften, Imbissstuben u.ä.:  
20 Liter/Woche je Beschäftigter
5. Gaststättengewerbe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen, Cafes u.ä.:  
15 Liter/Woche je Beschäftigter
6. Beherbergungsbetriebe:  
3 Liter/Woche je Bett
7. Lebensmitteleinzel- und Großhandel:  
20 Liter/Woche je Beschäftigter
8. sonstiger Einzel- und Großhandel, Nahrungsmittelhandwerkbetriebe (z.B. Bäckereien, Metzgereien), Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe:  
7 Liter/Woche je Beschäftigter

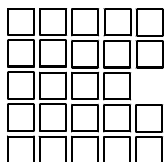
Werden auf einem Grundstück mehrere der vorgenannten Nutzungen betrieben, werden die Mindestkapazitäten nach Nr. 1 bis 8 addiert.

Beschäftigte im Sinne dieses Absatzes sind alle in einem Betrieb oder einer sonstigen Einrichtung Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

Für Schwimmbäder, Friedhöfe, Vereinshäuser und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen wird ein Behältervolumen festgesetzt, das sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung unter Berücksichtigung der Abs. 1, 2 und 4 richtet. Entsprechend wird in Fällen, in denen keine Regelung enthält, verfahren.

Abweichend von Abs. 5 Satz 1 kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigener Ermittlungen und Erkenntnisse das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

- (6) Bei Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Abs. 5 ergebende Behältervolumen auf das nach Abs. 1 und 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet, wenn sichergestellt ist, dass sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit in den gemeinsamen Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung ordnungsgemäß aufgenommen werden können. Bei der Anrechnung nach Satz 1 wird pro Person in einem privaten Haushalt ein rechnerisches Abfallbehältervolumen für Abfälle zur Beseitigung von 15 Litern pro Woche angenommen.



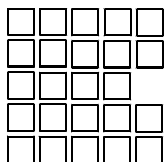
- (7) Reicht das bereit gestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden.

## § 11 Abfalltrennung

- (1) Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung sind getrennt zu halten und ausschließlich in den jeweils dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu überlassen bzw. bei den entsprechenden Annahmestellen (z.B. Schadstoffmobil, Gartenabfallsammelstellen, Kompostierungsanlage, Anlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt – Zweckverband Abfallwirtschaft) abzugeben.
- (2) Abfälle zur Verwertung sind nach folgenden Maßgaben getrennt zu halten:
1. Bioabfälle müssen, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, in die Biotonnen (-grüne Abfallbehälter-) eingegeben werden. Dabei sind organische Küchenabfälle insbesondere aus hygienischen Gründen in geeignetes Papier einzuwickeln oder mit geeignetem Strukturmaterial (z.B. unbehandelte Sägespäne, trockene Gartenabfälle) zu vermischen;
  2. Gartenabfälle dürfen nur in die Biotonne eingegeben werden, wenn der Durchmesser der Äste nicht mehr als 5 cm beträgt. Alle Gartenabfälle können bei den Gartenabfallsammelstellen oder der städtischen Kompostierungsanlage abgegeben werden; sperrige Pflanzenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind bei der Kompostierungsanlage abzugeben. Die Sammelstellen dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen benutzt werden;
  3. Papierabfälle (Papier, Pappe und Kartonagen) müssen in die gesonderten Abfallbehälter für Papier (blaue Abfallbehälter) eingegeben werden. Fallen im Einzelfall größere Mengen Papierabfälle an, als über den zur Verfügung gestellten Abfallbehälter entsorgt werden können, müssen diese Wertstoffe privaten Verwertungsbetrieben zugeführt werden;
  4. Elektronikschrott aus privaten Haushaltungen ist im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gesondert bereitzustellen bzw. kann direkt zu den Anlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft angeliefert werden.
- (3) Verkaufsverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunst- und Verbundstoffen, sind von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen und dürfen nicht in die Restmüllbehälter -graue Tonne- eingegeben werden. Sie sind dem von den Rücknahmeverpflichteten eingeführten Sammelsystem (Altglascontainer, Metallcontainer, gelber Sack, gelbe Tonne) zuzuführen.

## § 12 Die Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Abfallbehälter müssen vom Benutzungspflichtigen pfleglich behandelt und sauber gehalten werden. Die Abfallbehälter dürfen nur verwendet werden, um Abfälle bereitzustellen.
- (2) Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten und dürfen nur soweit befüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, überfüllte Behälter zu leeren.



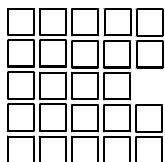
- (3) Alle Einwirkungen auf die Abfallbehälter oder die Abfälle in den Behältern, welche die Behälter beschädigen, die Abfuhr erschweren oder eine Verwertung der Abfälle beeinträchtigen können, sind verboten. Dies gilt insbesondere für
1. das Einschlämmen, Einstampfen oder Entlüften sowie das maschinelle Verdichten der Abfälle in den Behältern;
  2. das Verbrennen von Abfällen in den Behältern;
  3. das Einfüllen von sperrigen, heißen, flüssigen oder anderen Rückständen, die Behälter, Sammelfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beeinträchtigen oder übermäßig verschmutzen können;

Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (4) Der Betrieb von Verdichtungsgeräten für Abfall (ausgenommen Müllpressbehälter) ist nicht zulässig. Der Einsatz von Müllpressbehältern muss für jede Anfallstelle von der Stadt genehmigt werden. Die Genehmigung ist spätestens zwei Wochen vor Einsatz der Geräte schriftlich zu beantragen. Die Stadt kann die stets widerrufliche Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen versehen und unter den Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilen.
- (5) Die auf den öffentlichen Sammelcontainern und an den sonstigen Sammelstellen angegebenen Benutzungszeiten sind einzuhalten. Beim Befüllen der Behälter ist Lärm möglichst zu vermeiden.
- (6) Es ist verboten, Abfallbehälter mit dafür nicht zugelassenen Stoffen oder in nicht zulässiger Weise zu befüllen. Dies gilt insbesondere für das Einfüllen von Erdaushub, Bauschutt und Steinen in die Behälter sowie das Einfüllen von Bioabfällen entgegen § 11 Abs. 2 Nrn. 1 und 2.
- (7) Werden die Behälter nicht ordnungsgemäß befüllt, ist die Stadt nicht verpflichtet, die Behälter zu leeren. Werden wiederholt Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß befüllt, kann die Stadt die Behälter abziehen.

## **§ 13 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter**

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen und zum Abtransport und der Überwachung zugänglich sind. Hierzu ist auf dem Grundstück ein Standplatz einzurichten und in den Bauvorlagen auszuweisen.
- (2) Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen sich in verkehrssicherem Zustand befinden, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein. Die Transportwege müssen ausreichend breit und befestigt sein.
- (3) Damit die Behälter wirtschaftlich entleert werden können, ist der Standplatz in möglichst kurzer Entfernung zum Fahrbahnrand oder zum nächstmöglichen Halteplatz des Abfallentsorgungsfahrzeuges und so einzurichten, dass ein Rückwärtsfahren des Entsorgungsfahrzeuges nicht erforderlich wird.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Abholung, wenn die Zugangs- und Zufahrtsvoraussetzungen nicht gegeben sind.



## § 14 Abfuhr

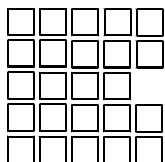
- (1) Die Restmüllbehälter werden alle 14 Tage entleert. Biotonnen werden einmal wöchentlich entleert. Im Übrigen legt die Stadt den Abfuhrhythmus fest. Der für die Abholung vorgesehene Wochentag wird von der Stadt bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung an einem anderen Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.  
Die Stadt kann im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die Abfuhr festlegen.
- (2) Für Abfälle, die gelegentlich in größeren Mengen anfallen, können auf Antrag besondere Abfahren durchgeführt oder zusätzliche Abfallbehälter bereitgestellt werden.
- (3) Die Abfallbehälter werden vom Müllabfuhrpersonal zur Entleerung vom Standplatz abgeholt, entleert und wieder zurückgestellt (Vollservice). Die Verpflichteten haben dafür zu sorgen, dass der Behälterstandplatz am Abholtag ab 6:00 Uhr für das Personal der Müllabfuhr ungehindert zugänglich ist. Es besteht kein Anspruch auf Abholung, wenn die Zugangsmöglichkeiten nicht gewährleistet sind; in diesem Fall ist die Stadt bis zur nächsten turnusgemäßen Abfuhr von der Abfuhrpflicht befreit.
- (4) Abfallsäcke müssen am Abholtag bis 6:00 Uhr fest verschlossen am Standplatz der Abfallbehälter bereitgestellt werden.

## § 15 Betretungs- und Überwachungsrecht, Anordnungen

- (1) Die Benutzungspflichtigen sind verpflichtet, das Aufstellen von Abfallbehältern sowie das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Abfuhr und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung zu dulden (§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG).
- (2) Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung im Sinne dieser Satzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Benutzungspflichtigen durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

## § 16 Besondere Nachweispflichten

- (1) Wer die Entsorgungsanlagen und -einrichtungen der Stadt benutzt, ist verpflichtet, die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte zu erteilen und alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit Abfälle umweltverträglich entsorgt werden können.
- (2) Ist zu besorgen, dass Abfälle, die in Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung angeliefert werden sollen, schädliche Bestandteile enthalten, welche die Entsorgung beeinträchtigen oder gefährden können, kann die Stadt vom Abfallerzeuger rechtzeitig vor der Anlieferung die Vorlage eines Nachweises über die chemischphysikalische Beschaffenheit der Abfälle fordern. Die Analyse ist mit geeigneten und anerkannten Methoden vom Abfallerzeuger selbst oder von einem Sachverständigen durchzuführen. Der Untersuchungsumfang ist vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten der Analyse trägt der Abfallerzeuger.



## § 17 Problemabfälle

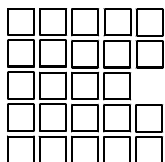
- (1) Die in privaten Haushaltungen anfallenden Problemabfälle müssen vom übrigen Abfall getrennt gehalten und bei der mobilen Schadstoffsammelstelle (Schadstoffmobil) oder den Anlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft abgegeben werden.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie gemeinsam mit den in Abs. 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.  
Im Übrigen sind Problemabfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

## § 18 Sperrmüll

- (1) Die Stadt entsorgt den in privaten Haushaltungen anfallenden Sperrmüll.  
Wiederverwendbare Gegenstände sollen karitativen Organisationen oder sonstigen Abnehmer/innen zugeführt werden.
- (2) Von der Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen sind:
  1. Renovierungsabfälle z.B. Türen, Fenster, Bauholz u.ä.;
  2. Baustellenabfälle einschließlich Waschbecken, Badewannen, Klosetts, Bidets;
  3. Öltanks und ähnliche Behältnisse;
  4. Problemabfälle;
  5. Abfälle zur Verwertung, die nach § 11 Abs. 2 getrennt gehalten werden müssen, insbesondere Glas, Papier und Gartenabfälle;
  6. Bauschutt, Erdaushub;
  7. Haus- und Gewerbeabfall;
  8. Autoreifen, Autoteile.

Die Stadt kann weitere Arten von Sperrmüll ausschließen, wenn geeignete Annahmestellen oder entsprechende Rücknahmeverpflichtungen für Hersteller und/oder Vertreiber bestehen. Von der Sperrmüllentsorgung ebenfalls ausgeschlossen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände als Sperrmüll entsorgt werden.

- (3) Sperrmüll wird auf Antrag unter Angabe von Art und Menge des Abfalls und des Grundstücks, abgeholt. Abfuhrzeitpunkt und Abholstelle werden von der Stadt festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt. Der Antragsteller oder eine von ihm beauftragte voll geschäftsfähige Person muss bei der Abholung anwesend sein, soweit die Stadt nicht eine Ausnahme zulässt. Die angemeldeten Gegenstände sind am Abholtag bis 7.00 Uhr so bereitzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeholt werden können. Dabei dürfen Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Abfälle, die nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt worden sind, hat der Abfallbesitzer unverzüglich zurückzunehmen.
- (4) Sperrmüll ist so bereitzustellen, dass die Möglichkeiten zur Wiederverwendung und Verwertung genutzt werden können, d.h. sortiert nach Metall, Holz und dem übrigen Sperrmüll



- (5) Elektrogeräte und Kühlgeräte werden im Rahmen der Sperrmüllentsorgung mitgenommen, müssen aber vom übrigen Sperrmüll getrennt bereitgestellt sein.
- (6) Die Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend auch für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn es sich um haushaltstypischen Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen handelt und das entsprechende Grundstück über ein ausreichendes Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung verfügt.

## **§ 19 Erdaushub und Bauschutt**

- (1) Erdaushub ist so auszubauen, zwischen zu lagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit anderen Abfällen unterbleibt. Soweit möglich, soll Erdaushub auf der Baustelle wiederverwendet werden. § 202 des Baugesetzbuches bleibt unberührt.
- (2) Bereits auf der Baustelle bzw. Anfallstelle müssen Abfälle zur Beseitigung, Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, asbesthaltige Abfälle, Abfälle zur Verwertung, brennbare Baustellenabfälle und besonders überwachungsbedürftige Abfälle getrennt gehalten werden.

Es sind insbesondere folgende Abfälle getrennt zu erfassen und zu verwerten:

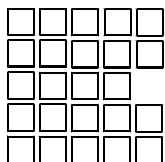
1. Bauschutt (Beton, Ziegel, Steine);
2. Holz, Metalle, Glas;
3. Papier/Pappe/Kartonagen;
4. Kunststoffe.

Fallen weitere Abfälle zur Verwertung in größeren Mengen an, sind auch diese getrennt zu erfassen und zu verwerten. Der Einsatz von mobilen Aufbereitungsanlagen für Bauschutt kann von der Stadt im Einzelfall gefordert werden, wenn eine umfassende Verwertung anderweitig nicht sichergestellt werden kann. Zur Erfüllung der Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 müssen in ausreichendem Maße Sammelbehälter auf der Baustelle bereitgestellt werden.

- (3) Umbau und Abbruchmaßnahmen sollen so durchgeführt werden, dass noch brauchbare Bauteile einer Wiederverwendung zugeführt werden können.
- (4) Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist der Bauherr bzw. dessen Beauftragter verantwortlich.

## **§ 20 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen Anlagen und Einrichtungen**

- (1) Die Stadt führt die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen nach dieser Satzung in der Regel selbst durch; sie kann sich zur Erfüllung der Aufgaben auch geeigneter Dritter bedienen.
- (2) Die Stadt stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung nach dieser Satzung folgende Abfallentsorgungseinrichtungen mit der jeweils genannten Zweckbestimmung zur Verfügung:
  1. Kompostierungsanlage Neuenweiherstraße 11 zur Annahme von Gartenabfällen;



2. Gartenabfallsammelstellen zur Annahme von Gartenabfällen in haushaltsüblichen Mengen;
  3. Schadstoffmobil für die Annahme von Problemabfällen;
  4. Sperrmüllabfuhr zum Einsammeln und Befördern von Sperrmüll ;
  5. Müllabfuhr zum Einsammeln und Befördern von Abfällen;
- (3) Als Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung gelten auch diejenigen, die von beauftragten Dritten oder dem Zweckverband Abfallwirtschaft betrieben werden. Die Stadt kann vorschreiben, dass bestimmte Abfälle diesen Einrichtungen zuzuführen sind, um Abfälle zu verwerten, damit Anlagen der städtischen Abfallentsorgung geschont werden oder die Wirtschaftlichkeit von Entsorgungsanlagen verbessert wird.
- (4) Soweit Dritte abfallwirtschaftliche Aufgaben im Auftrag der Stadt wahrnehmen, stehen den Mitarbeitern dieser Unternehmen die Rechte der Stadt zu.

## **§ 21 Betriebsstörungen**

Wird der Betrieb von Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch behördliche Anordnung oder aus zwingenden betrieblichen Gründen vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen oder werden Maßnahmen der Abfallentsorgung verspätet durchgeführt (z. B. Streik, betriebsnotwendige Arbeiten), so werden die fraglichen Maßnahmen baldmöglichst nachgeholt. Der Entsorgungsberechtigte hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf Ersatz des entstehenden Schadens oder auf Gebührenminderung.

## **§ 22 Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen**

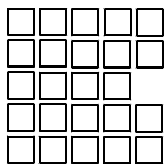
- (1) Die Stadt überwacht die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen, um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und Gefahren für die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu vermeiden.
- (2) Zum Zwecke der Überwachung ist die Stadt insbesondere befugt,
  1. den Inhalt von Abfallbehältern jederzeit zu kontrollieren;
  2. Anlagen und Einrichtungen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Unternehmen sowie öffentliche Einrichtungen, in denen Abfälle entstehen und/oder behandelt werden, auf Möglichkeiten zur Abfallvermeidung, insbesondere Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, sowie auf Eignung zum Erreichen der Ziele der städtischen Abfallwirtschaft untersuchen zu lassen.

## **§ 23 Gebühren**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

## **§ 24 Anordnungen für den Einzelfall**

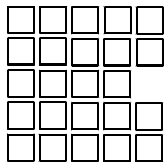
- (1) Die Stadt kann Anordnungen zur Durchsetzung der Pflichten nach dieser Satzung im Einzelfall treffen.



- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen sind die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes anzuwenden.

## § 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer
1. entgegen § 4 Abs. 2 ausgeschlossene Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zuführt;
  2. entgegen § 5 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt;
  3. entgegen § 5 Abs. 2 die Einrichtung/Anlagen der städtischen Abfallentsorgung nicht benutzt;
  4. entgegen § 7 Abs. 3 angefallene Abfälle durchsucht, wegnimmt oder behandelt;
  5. entgegen § 9 seiner Anzeige- und Antragspflicht nicht nachkommt;
  6. entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle in nicht zugelassenen Behältern bereitstellt;
  7. entgegen § 10 Abs. 5 bis 7 kein ausreichendes Abfallbehältervolumen vorhält;
  8. entgegen § 11 Abfälle nicht getrennt hält oder überlässt;
  9. Abfallbehälter entgegen § 12 Abs. 3 behandelt;
  10. entgegen § 13 Abs. 2 die Standplätze und die Transportwege nicht frei von Hindernissen und nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
  11. Müllpressbehälter ohne Genehmigung oder entgegen den Anschluss- und Betriebsbedingungen nach § 12 Abs. 4 betreibt;
  12. entgegen § 15 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  13. den Verpflichtungen gemäß § 17 nicht nachkommt;
  14. entgegen § 18 Abs. 2 nicht zugelassene Abfälle zur Abholung bereitstellt und/oder Sperrmüll entgegen § 18 Abs. 3 nicht getrennt bereitstellt;
  15. entgegen § 19 Erdaushub und Abfälle nicht getrennt hält;
  16. einer Anordnung nach § 24 nicht oder nicht unverzüglich nachkommt.
- (2) Daneben kann eine Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und dem Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz in Betracht kommen.



## **§ 26 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen vom 25.07.1990 (Amtsblatt Nr. 16 vom 09.08.1990) i.d.F. vom 17.12.1993 (Amtsblatt Nr. 26 vom 23.12.1993) außer Kraft.